

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Informationen des BMF zu Zahlungserleichterungen

Nach dem 15. März 2020 bewilligte Stundungen mit Enddatum 1. Oktober 2020 werden **automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert**.

Zusätzlich werden in die gesetzliche Stundung bis 15. Jänner 2021 jene Abgaben miteinbezogen, die bis zum 25. September 2020 auf dem Abgabenkonto verbucht wurden. Der Steuerpflichtige kann für sonstige laufende Abgaben, die nach dem 25. September 2020 hinzukommen, ein weiteres Zahlungserleichterungsansuchen einbringen, da diese sonst zu entrichten sind.

Für den Zeitraum ab dem 15. März 2020 bis 15. Jänner 2021 werden keine Stundungszinsen festgesetzt.

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html#Erleichterungen>

2. Lohnsteuerrechtliche Behandlung eines Internetanschlusses im Home Office

Die WKÖ hat eine Anfrage an das Finanzministerium bzgl. Bereitstellung eines Internetanschlusses im Home Office gerichtet. Fraglich waren vor allem die Konstellationen, bei denen ein **Arbeitgeber (in seinem Namen und auf seine Kosten) am Wohnsitz des Arbeitnehmers einen Internetanschluss einrichten** lässt, den dieser für betriebliche Zwecke und fallweise auch privat verwendet. Dasselbe gilt für den Fall eines (bestehenden) Internetanschlusses, der dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wird, auf den Arbeitgeber lautet und dieser die Kosten gegenüber dem Provider direkt übernimmt.

In seiner Klarstellung trifft das Finanzministerium folgende Unterscheidung:

- Handelt es sich um die **Zurverfügungstellung eines mobilen Internetanschlusses** (zB ein mobiler Router) und ist der Arbeitnehmer überwiegend im Homeoffice tätig, ist für eine allfällige Privatnutzung und der damit zusammenhängenden laufenden Internetkosten **kein Sachbezugswert** anzusetzen.
- Ist demgegenüber eine **bauliche Maßnahme** für den Internetanschluss notwendig (Anschluss an ein Leitungssystem wie Glasfaser-, ISDN-, etc.) oder werden laufende Internetkosten über ein stationäres Verteilungsgerät (Modem) vom Arbeitgeber übernommen, stellen sowohl die Kosten für die Herstellung des Internetanschlusses als auch die laufenden Internetgebühren einen geldwerter Vorteil dar, für den ein **Sachbezugswert anzusetzen** ist. In diesen Fällen kann in den privaten Räumlichkeiten eine

ausschließliche betriebliche bzw. berufliche Abgrenzung nicht vorgenommen werden. Mangels ausdrücklicher Befreiung liegen daher steuerpflichtige Einnahmen vor. Dasselbe gilt auch für Fälle, in denen der Arbeitgeber die Kosten für einen bereits vorhandenen Internetanschluss übernimmt oder gar eine Ummeldung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber vorgenommen wird.

Im Gegenzug stellt in dieser Konstellation der berufliche Anteil abzugsfähige Werbungskosten für den Arbeitnehmer dar.

3. Konjunkturstärkungsgesetz 2020: Verlustrücktrag

Im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde die Basis für eine vorgezogene Möglichkeit der Verlustberücksichtigung geschaffen. Umgesetzt wurde dies nach der Verlustberücksichtigungsverordnung durch einen bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigenden besonderen Abzugsposten (**COVID-19-Rücklage**). Danach können Verluste, die innerhalb des Höchstbetrages bei der Veranlagung 2019 nicht abgezogen werden konnten, unter bestimmten Voraussetzungen in das Jahr 2018 zurückgetragen werden. Die Verlustberücksichtigungsverordnung setzt den gesetzlichen Auftrag mit der Maßgabe um, dass höchstens ein **Abzug von bis zu zwei Millionen Euro möglich** ist. Davon sollen primär kleinere und mittelgroße Unternehmen von dem erweiterten Verlustrücktrag profitieren. Nicht über den Verlustrücktrag berücksichtigte Verluste aus dem Jahr 2020 bleiben (ab 2021) vortragsfähig. Der Abzug dieser Rücklage erfolgt vom Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte. Die COVID-19-Rücklage lässt die Höhe der Einkünfte unberührt und hat damit insbesondere **keine Auswirkungen auf die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge**.

Nach einer Anfrage der Wirtschaftskammer an das Finanzministerium wurde folgende Klarstellung getroffen:

- Der Verlustrücktrag ist primär bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigen. Soweit ein Abzug in 2019 nicht möglich ist, **kann dieser im Rahmen der Veranlagung 2018 erfolgen**. Dementsprechend kann auch eine ausschließliche Berücksichtigung in 2018 erfolgen, nämlich dann, **wenn in 2019 kein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte vorhanden ist**, um den Verlustrücktrag zu berücksichtigen. Für den Verlustrücktrag in 2018 ist die Grenze von 2 Mio. Euro maßgeblich.

4. Webseminar Forschungsprämie

Die Industriekademie veranstaltet am 03.11.2020 ein Webseminar zum Thema „**Die steuerliche Forschungsprämie - Update und Brennpunkte in der Betriebsprüfung**“. Die Vortragenden stammen von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG und von der Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner. Informationen und Anmeldung unter diesem [Link](#).

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet,

wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann